

Liebe Mitglieder des LAFT Baden-Württemberg,

seit kurzer Zeit häufen sich die Nachfragen, welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten Veranstalter haben, wenn sie Veranstaltungen wegen des Corona Virus absagen möchten. In juristischer Hinsicht steht dabei die Frage im Mittelpunkt, ob der Corona Virus einen Fall der höheren Gewalt begründet, den der Veranstalter dazu berechtigt, von einem Vertrag ohne Zahlung eines Honorars Abstand zu nehmen. Dieser Newsletter stellt Euch die rechtlichen Eckpunkte, ein paar Handlungsideen sowie weiterführende Informationen zum Corona Virus zusammen.

1. Absage von Veranstaltungen wegen des Corona Virus mit der Begründung der höheren Gewalt

■ Was versteht man unter höherer Gewalt?

Unter höhere Gewalt wird im deutschen Recht ein Ereignis verstanden, auf welches keiner der Beteiligten Einfluss hat, welche unvorhersehbar ist und auch nicht mit äußerster Sorgfalt verhindert werden kann. Dazu zählen Krieg, Sturm, Terror, Epidemien, etc.).¹

■ Entscheidungen der Gerichte zu Veranstaltungsausfall wegen höherer Gewalt

Bisher gibt es noch keine Gerichtsurteile zu der Frage, ob bzw. unter welchen Umständen es sich bei Absagen von Veranstaltungen wegen des Corona Virus um höhere Gewalt handelt. Soweit ersichtlich helfen die in der Vergangenheit von Gerichten zu dem Ausfall von Veranstaltungen wegen höherer Gewalt ergangenen Entscheidungen nicht bei der Klärung der Frage, in welchen Umständen das Corona Virus ein Fall von höherer Gewalt ist¹.

■ Corona Virus als Fall der höheren Gewalt

Bei der Frage, ob es sich bei der Absage einer Veranstaltung wegen des Corona Virus um höhere Gewalt handelt, sind grundsätzlich drei Konstellationen denkbar. Allerdings müssen in jedem Einzelfall die konkreten Umstände (vertragliche Konstellation etc.) beachtet werden.

1.3.1 Öffentliche Warnung:

Sofern eine öffentliche Stelle, beispielsweise das zuständige Gesundheitsamt oder das Robert Koch Institut, eine Warnung für Veranstaltungen (beispielsweise über 1.000 Teilnehmer*innen) ausspricht, ist es zweifelhaft, ob höhere Gewalt vorliegt. Bei einer Absage der Veranstaltung auf

¹ Beispielsweise hat das OLG Nürnberg mit Urteil vom 27.05.2010 – 12 U 14442/09 entschieden, dass es sich bei der Absage einer Sommerveranstaltung aufgrund der Terroranschläge vom 11.09.2001 nicht um einen Fall höherer Gewalt handelt und das Honorar gezahlt werden muss. Die Veranstalter hatten die Sommerveranstaltung mit der Begründung abgesagt, dass aufgrund der Anschläge die erwartete heitere und entspannte Atmosphäre nicht aufgekommen wäre und, dass die erwarteten Gäste aus den USA nicht hätten anreisen können. Das Gericht urteilte, dass die Risiken im Bereich von Veranstaltern liegen und somit keine höhere Gewalt vorliegt. Das Honorar musste gezahlt werden. Mit Urteil des OLG Karlsruhe vom 15.05.1992 – 15 U 297/91 entschied das dortige Gericht, dass Veranstalter die Veranstaltung ohne die Zahlung eines Honorars absagen könnten. In diesem Fall hatten Veranstalter die Veranstaltung abgesagt, da die städtische Halle sich weigerte den Mietvertrag mit dem Veranstalter aufgrund des Golfkrieges abzuschließen (wegen der Stimmung in der Bevölkerung sowie wegen Terrorgefahr). Ferner entscheiden die Gerichte bei der Frage, ob es sich bei einem Ereignis um höhere Gewalt handelt nicht einheitlich.

Grundlage einer Warnung ist das Risiko für die Veranstalter groß, dass die Künstler*innen/Gruppen ihre Honoraransprüche gegen die Veranstalter durchsetzen können, vgl. hierzu 1.1.6.

1.3.2 Behördliche Untersagung:

Bei einer behördlichen Untersagung der Durchführung der Veranstaltung wird in der Regel ein Fall der höheren Gewalt vorliegen. (so derzeit bereits in Baden-Württemberg, Bayern und anderen Bundesländern für bestimmte Veranstaltungen geschehen). Sagt ein Veranstalter eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt ab, entfällt in der Regel der Honoraranspruch allen Künstler*innen, die Leistungen bei der Veranstaltung erbringen sollen.

1.3.3 Absagen ohne behördliche Untersagung

Sagt ein Veranstalter eine Veranstaltung ab, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, muss er in der Regel das Honorar von Künstler*innen zahlen, die für die Veranstaltung gebucht wurden (vgl. §§ 649, 615 BGB). Künstler*innen müssen sich aber ersparte Aufwendungen, zusätzlich erhaltenes Honorar oder böswillig nicht zusätzlich erhaltenes Honorar anrechnen lassen. Das heißt, dass sich der Honoraranspruch der Künstler*innen reduziert. Ersparte Aufwendungen sind Reisekosten, die entgegen der ursprünglichen Honorarkalkulation doch nicht anfallen. Zusätzlich erhaltene Honorare sind Honorare, die Künstler*innen für Veranstaltungen erhalten, die sie statt der abgesagten Veranstaltung wahrnehmen. Haben Künstler*innen die Chance, eine andere Veranstaltung wahrzunehmen, unterlassen dies aber böswillig, so ist von dem ursprünglichen Honorar der Betrag abzuziehen, den die Künstler*innen für die andere Veranstaltung erhalten hätten.

Beispiel: Club O hat die Gruppe Florin GbR für einen Auftritt am 01. Mai 2020 für EUR 6.000,00 gebucht. Club O sagt die Veranstaltung ab. Florin GbR vereinbart für den 01. Mai 2020 einen neuen Auftritt im Festsaal Y und bekommt dafür ein Honorar in Höhe von EUR 1.000,00.

Das Honorar in Höhe von EUR 6.000,00 für die Veranstaltung im Club O setzte sich wie folgt zusammen:

- EUR 2.000,00 für bereits abgeschlossenen Verträge mit Performer*innen.
- EUR 2.000,00 Kosten, für die Leistung der Mitglieder der GbR, die als Performer*innen auch am Auftritt mitwirken.
- EUR 1.000,00 für den Auftritt im Festsaal Y

- EUR 1.000,00 für einen mit Techniker*innen noch nicht abgeschlossenen Vertrag.
- EUR 1.000,00 für noch nicht gebuchte Fahrkarten.

Bei den Kosten für die nicht gebuchte Fahrkarten sowie den noch nicht abgeschlossenen Vertrag mit Techniker*innen handelt es sich um ersparte Aufwendungen. Bei dem Honorar für die Veranstaltung im Festsaal Y handelt es sich um anrechenbares zusätzliches Honorar. Diese Kosten in Höhe von EUR 3.000,00 (Techniker*innen EUR 1.000,00 + nicht gebuchte Fahrkarten in Höhe von EUR 1.000,00 + erhaltenes Honorar für den Auftritt im Festsaal Y in Höhe von EUR 1.000,00) müssen vom vereinbarten Honorar in Höhe von EUR 6.000,00 abgezogen werden. Somit hat die Gruppe Florin GbR einen Anspruch auf Zahlung von EUR 3.000,00.

2. Handlungsideen bei der Absage von Veranstaltungen wegen des Corona-Virus

Ungeachtet der oben aufgeführten Rechtslage haben die Veranstalter und Künstler*innen häufig eine jahrelang anhaltende Vertragsbeziehung. Deswegen empfiehlt es sich auch bei einer Absage der Veranstaltung, bei der vermutlich noch keine höhere Gewalt anzunehmen ist, eine gütliche Einigung zu erzielen. Nachfolgend skizzieren wir stichpunktartig einige Möglichkeiten:

- Veranstaltung verschieben und für den Fall, dass auch die verschobene Veranstaltung nicht stattfindet bereits die Höhe des Ausfallhonorars regeln.
- 50 % des Honorars fordern.
- Bereits angefallene Aufwendungen sowie nur einen Teil der eigenen eingeplanten Kosten geltend machen.

3. Zukünftige Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

Es könnte sinnvoll sein, zukünftig vermehrt sog. Force-Majeure-Klauseln (Vertragsklauseln für den Fall der höheren Gewalt) aufzunehmen, bei denen die Parteien sich darauf einigen, wie die Vertragsabwicklung bei Vorkommnissen wie dem Corona Virus erfolgen soll. Beispielsweise könnten die Parteien regeln, dass bereits eine Empfehlung zur Absage von Veranstaltungen durch das Robert Koch Institut genügt, um den Vertrag aufzulösen, jedoch dass die Künstler*innen dennoch 50 % des vereinbarten Honorars verlangen kann. Bei einer solchen Vereinbarung würden die Veranstalter nicht das Risiko tragen, dass keine höhere Gewalt im Sinne des Gesetzes vorliegt mit der Folge, dass die gesamte Vergütung zu zahlen ist und die Künstler*innen haben einen gesicherten Anspruch, dass sie nicht „leer“ ausgehen und alleine die Folgen der Epidemie tragen müssen. Ferner könnte es sich auch anbieten eine Klausel mit in die Verträge aufzunehmen, die die Möglichkeit vorsieht, dass die Veranstaltung verschoben wird.

4. Links

Es ist wichtig, sich über den aktuellen Stand sowie die behördlichen Anordnungen der Gesundheitsämter zu informieren.

- **Hinweise zu Hygienemöglichkeiten:** <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- **Risikoeinschätzung Robert Koch Institut:** https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.html
- **Rechtliche Einschätzungen zur Absage von Veranstaltungen:**
 - www.famab.de/aktuelles/corona-virus-covid-19
 - <https://www.kanzlei-laaser.com/informationsschrift-für-expertinnen-nr-2/>
 - <https://www.kanzlei-laaser.com/ausfallgage-bei-absage-der-vorstellung/>
- **Stellungnahme des Kulturrats:** <https://www.kulturrat.de/presse/pressemitteilung/corona-virus-trifft-kulturbereich-hart/>
- **Stellungnahme des Bühnenvereins:** <http://www.buehnenverein.de/de/presse/pressemeldungen.html?printpage=1&det=570&export=>
- **Stellungnahme Bundesverband freie Darstellende Künste:** <https://darstellende-kuenste.de/de/service/nachrichten/2588-vereint-gegen-negative-auswirkungen-des-corona-covid-19-virus-vorgehen.html>

ⁱ Sofern die Parteien keine vertragliche Vereinbarung über das Eintreten von höherer Gewalt getroffen haben (Force-Majeure-Klauseln), ergeben sich die Rechtsfolgen der höheren Gewalt aus dem Gesetz (Unmöglichkeit/Wegfall der Geschäftsgrundlage).